

Statt Fachanwalt: Werben mit Zertifizierungen?

Satzungsversammlung denkt über Regulierung nach

Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggmann, Berlin

Nicht nur das Fachanwaltssystem wird die Satzungsversammlung voraussichtlich am 25. und 26. Juni 2010 auf den Prüfstand stellen. Ein Unterausschuss beschäftigt sich auch mit Zertifizierungen unterhalb der Fachanwaltschaften.

20 Fachanwaltschaften – das muss genügen. Sagen die Einen. Wir brauchen noch mehr Möglichkeiten, auf unsere Spezialisierung hinzuweisen, sagen die Anderen. Muss es dafür neue Fachanwaltschaften geben? Ich meine: Nicht unbedingt. Jedenfalls wird nicht mehr in dem Maße nach neuen Fachanwaltschaften gerufen, wie das noch vor einigen Jahren der Fall war. Was wir aber feststellen, ist ein gestiegenes Bedürfnis im Markt, Spezialisierungen in der anwaltlichen Werbung einzusetzen, die sich nicht mit einer Fachanwaltschaft decken müssen. Der bisherige § 7 BORA verbietet es nicht, mit Teilbereichen der Berufstätigkeit zu werben. Diese Regelung krankt daran, dass sie im Wesentlichen nur wiederholt, was das UWG ohnehin für Werbung generell fordert: Wir dürfen wahrheitsgemäß werben und nicht den Eindruck erwecken, wir wären Fachanwalt, wenn wir das nicht sind.

Es gibt also ein Bedürfnis im Markt. Jemand, der sich beispielsweise innerhalb des Arbeitsrechts auf Arbeitnehmervertretung spezialisiert, möchte damit werben können. Oder jemand, der als Familienrechtler vorwiegend Unterhaltsrechtsstreitigkeiten bearbeitet, will das werblich herausstellen. Vielleicht gibt es auch eine „Reiserechtsanwältin“, die – ohne dass es für das Reiserecht eine Fachanwaltschaft gibt – diese Spezialisierung in der Werbung nutzen möchte.

Diese Kollegen dürfen das schon jetzt? Das ist richtig. Aber sie können das nur individuell und nicht unter dem Dach eines anerkannten Zertifikats oder einer vergleichbaren Bescheinigung. Die Versuche einer Zertifizierungs-GmbH, solch ein Angebot zu machen, sind im vergangenen Jahr gescheitert. Zu Recht. Denn diese Zertifikate waren wohl nicht tauglich. In der Anwaltschaft wurde dieses konkrete Angebot, aber auch die Idee der Zertifizierung von Institutionen außerhalb der Anwaltschaft, kritisch beurteilt. Eine klare Mehrheit für oder gegen solche Zertifikate ist aber nicht erkennbar.

Nun gibt es, so hört man, Überlegungen, die Satzungsversammlung möge sich für ein öffentlich-rechtliches Zertifizierungssystem einsetzen, das von den Kammern verwaltet wird. Wäre das die optimale Lösung?

Ich meine, nein und das aus drei Gründen:

- Erstens: Wir brauchen im Bereich der anwaltlichen Werbung nicht mehr, sondern weniger öffentlich-rechtliche Regulierung. Je mehr regulierte Werbung wir bekommen, desto enger würde der Freiheitsraum für Werbung außerhalb von Fachanwaltschaften und öffentlich-rechtlichen Zertifikaten. Die Zertifizierung soll ein Angebot sein, mit dem den Werbemöglichkeiten, die heute ohnehin schon erlaubt sind, ein wenig mehr Gehalt gegeben wird. Was freiheitsschädlich wäre, wäre ein Zertifizierungssystem, das im Zweifel den Raum für die einfache Werbung mit Teilbereichen einschränkt. Stellen wir uns nur vor, die öffentlich-rechtlich regulierten Zertifizierungen kämen in großer Zahl und für

viele anwaltliche Tätigkeitsfelder. Ich möchte dann keine Ergänzung des § 7 BORA, die besagt: „Benennungen nach Absatz 1 [Teilbereiche der Berufstätigkeit] sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften oder durch Rechtsanwaltskammern regulierten Zertifizierungen begründen ...“. Mit seinen Entscheidungen vom 14. Juli 1987 (AnwBl 1987, 598 und 603) hat das Bundesverfassungsgericht uns angestoßen, den bis dahin durch Standesrichtlinien eingeengten Freiheitsraum zu erweitern. Liegt das Jahr 1987 schon in so ferner Vergangenheit, dass unsere Erinnerung daran verblasst, was uns unsere Freiheit bedeutet? Sehen wir nicht ganz überwiegend einen verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit, sei es in der Werbung, sei es – um ein weiteres Beispiel zu nennen – mit Fragen der Anwalsethik? Regulierung sollte doch nur da einsetzen, wo sie unbedingt nötig ist. Und das ist hier nicht der Fall.

- Zweitens: Ein Wettbewerb der Zertifikate wird dazu führen, dass interessante, vom Mandanten gewollte Angebote entstehen. Ob die zertifizierte Reiserechtsanwältin, der zertifizierte Sportrechtsspezialist oder der, sagen wir: von DAV und Caritas zertifizierte Ausländer- und Asylrechtsanwalt kommen und sich durchsetzen werden, sollte der Markt zeigen. Ein rechtliches oder berufspolitisches Bedürfnis, sie zu verhindern, sehe ich nicht. Eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit von Zertifizierungen ist es, dass die Standards von der Anwaltschaft festgelegt werden. Wäre das nicht eine Aufgabe, für die die Arbeitsgemeinschaften im DAV besser geeignet sind als jedes andere Gremium?

- Drittens: Die privatrechtliche Zertifizierung wird die Fachanwaltschaften stärken. Das gilt besonders dann, wenn wir das Fachanwaltssystem richtigerweise behutsam modifizieren, indem Zugangshürden gesenkt und die Anforderungen an das Behaltendürfen der Fachanwaltsbezeichnung heraufgesetzt werden. Dann nämlich ist ein vom Fachanwaltssystem unterschiedliches Zertifizierungssystem nicht gefährlich für die Fachanwaltschaften und gleichzeitig ein sinnvolles Angebot für diejenigen, die sich unterhalb oder neben einer Fachanwaltschaft spezialisieren möchten.

Fazit: Die Diskussion über die Zukunft der Fachanwaltschaften, die zurzeit in Anwaltsorganisationen und Satzungsversammlung geführt wird, und die Diskussion um die Zertifizierung von besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten in Bereichen neben den Fachanwaltschaften gehören zusammen. Das muss aber nicht bedeuten, dass beide Diskussionen in der Satzungsversammlung geführt und mit mehr öffentlich-rechtlicher Regulierung beendet werden müssen. Nochmals: Zertifizierungen würden wohl entstehen für Gebiete, die enger definiert sind als die breiten Fachanwaltschaften. Was den Fachanwaltschaften und damit dem Qualitätsgedanken in der Anwaltschaft insgesamt schaden würde, wäre eine „Fachanwaltschaft light“.



Dr. Cord Brüggmann, Berlin

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er ist Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.